

**Vollzug der Wassergesetze und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes;**

**Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Flur Nr. 158, Gemarkung und Gemeinde Putzbrunn, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindewerke Putzbrunn GmbH (Brunnen I)**

## **BEKANNTMACHUNG**

nach Art. 85 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG

die Gemeindewerke Putzbrunn GmbH hat beim Landratsamt München eine wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen I auf dem Grundstück Flur Nr. 158, Gemarkung und Gemeinde Putzbrunn, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Putzbrunn beantragt.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit

**vom 1. Juni bis einschließlich 1. Juli 2004**

während der Dienststunden in den Geschäftsräumen der  
**Gemeindewerke Putzbrunn GmbH, Büro im EG, Philipp-Kreis-Bogen 5, 85640 Putzbrunn**  
zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch die Entnahme von Grundwasser berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

**bis zum 15. Juli 2004**

Einwendungen gegen die Erteilung der Bewilligung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindewerke Putzbrunn GmbH oder beim Landratsamt München (Sachgebiet 9.2), Mariahilfplatz 17, 81541 München, Zi.Nr. A 3.19, jeweils während der Dienststunden erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ort und Zeitpunkt des nach Art. 85 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG vorgeschriebenen Erörterungstermins werden rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vorher, ortsüblich bekannt gemacht.

Jeder, der von dem Vorhaben betroffen ist, sowie Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, können an diesem Erörterungstermin teilnehmen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die mündliche Verhandlung ist nichtöffentlich.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung wie folgt ersetzt werden:

- Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**Putzbrunn, 14.05.2004**

**Gemeinde Putzbrunn**



---

**Josef Kellermeier**  
**Erster Bürgermeister**

Ausgehängt am: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: \_\_\_\_\_